



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Modell KPTwin.smart nach KVG (SMART)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 01.2025

Allgemeine Bestimmungen

Zweck SMART Art. 1

Bei KPTwin.smart handelt es sich um ein besonderes Versicherungsmodell der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Das besondere Versicherungsmodell KPTwin.smart weist folgende Besonderheiten auf:

- Die Vorgabe des verpflichtenden Behandlungspfades erfolgt über die Nutzung einer Gesundheits-Applikation (nachfolgend Applikation), in welcher die Krankheitssymptome erfasst werden (sog. Gatekeeper).
- Arzneimittel werden via der von der KPT vorgegebenen Apotheke online bestellt und an Ihre Wunschadresse (in der Schweiz) versandt oder sind in deren Filialen abzuholen.
- Ist ein planbarer stationärer Spitalaufenthalt nötig, ist vorab eine unverbindliche Beratung beim von der KPT vorgegebenen unabhängigen Spezialisten-Suchdienst einzuholen.

Auf Basis dieser Massnahmen erhalten Sie einen Rabatt auf die Prämie der ordentlichen Krankenpflegeversicherung.

Rechtsgrundlagen SMART Art. 2

Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 41 Abs. 4 und Art. 62 KVG, die Verordnungen zum KVG sowie die «Ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum KVG» der KPT.

Leistungen SMART Art. 3

Inhalt und Umfang der Leistungserbringung richten sich nach den Bestimmungen des ATSG, des KVG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Die Kostenbeteiligungen gemäss KVG (Franchise und Selbstbehalt) sind in jedem Fall geschuldet.

Vertragsverhältnis

Beitritt SMART Art. 4

Der Beitritt zu KPTwin.smart steht allen Versicherten offen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Beitritt kann durch Ihren Antrag jederzeit auf den Beginn des Folgemonats erfolgen.

Austritt SMART Art. 5

Sie können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen jeweils per 31. Dezember aus dem Modell austreten.

Umteilung SMART Art. 6

Bei nachfolgenden Ereignissen werden Sie in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung umgeteilt:

- beim Aufenthalt in einem Pflegeheim, der Pflegeabteilung in einem Altersheim oder einer Abteilung für chronisch Kranke in einem Akutspital.
- bei Auslandsaufenthalten von mehr als 12 Monaten. Sie sind verpflichtet, entsprechende Auslandsaufenthalte vorgängig der KPT zu melden. Die Umteilung entfällt bei Rückkehr in die Schweiz.

Wird der Vertrag mit einem der vorgegebenen Leistungserbringer (Anbieter der Applikation, Telemediziner, Apotheke oder Spezialisten-Suchdienst) gekündigt oder wechselt die KPT den Anbieter, teilt Ihnen die KPT dies rechtzeitig im Voraus schriftlich oder im Kundenportal mit.

Pflichten

Gatekeeping und eingeschränkte Wahl des Leistungserbringers SMART Art. 7

- Symptom-Checker in der Applikation
Konsultieren Sie bei gesundheitlichen Beschwerden immer zuerst den Symptom-Checker in der Applikation. Dieser bestimmt nach Erfassen der Krankheitssymptome den Behandlungspfad, an den Sie sich halten müssen. Dieser kann eine Selbstbehandlung, eine telemedizinische Konsultation oder einen Besuch bei einer Ärztin bzw. einem Arzt aus einer vom Symptom-Checker vorgegebenen Kategorie an Leistungserbringern umfassen. Weiterbehandlungen und Nachkontrollen durch Hausärzte, Spezialärzte oder Spitäler setzen die proaktive Meldung über die Applikation oder in Ausnahmefällen (gemäss SMART Art. 8) auch telefonisch an den Telemediziner voraus.
- Arzneimittel
Arzneimittel sind bei der von der KPT bestimmten Apotheke zu beziehen, sofern es sich nicht um eine dringliche Erstversorgung handelt. Originalpräparate werden durch kostengünstigere Generika ersetzt, sofern dies medizinisch vertretbar ist.
- Spitalaufenthalte
Vor planbaren stationären Aufenthalten ist die Nutzung des von der KPT vorgegebenen Spezialisten-Suchdienstes für Sie verbindlich. Es steht Ihnen danach frei, sich bei den empfohlenen Leistungserbringern behandeln zu lassen.

Ausnahmen SMART Art. 8

In folgenden Fällen müssen Sie keinen der unter SMART Art. 7 genannten Gatekeeper konsultieren:

- In Notfällen
Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird. Notfälle müssen Sie im frühestmöglichen Zeitpunkt über die Applikation melden.
- Bei gynäkologischen Untersuchungen und geburtshilflicher Betreuung
- Bei Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt

In folgenden Fällen müssen Sie nicht den Symptom-Checker konsultieren, sondern können direkt den Telemediziner kontaktieren:

- Wenn Sie nicht über ein internetfähiges Smartphone bzw. Tablet mit den notwendigen technischen Eigenschaften für die Nutzung der Applikation verfügen und keine webbasierte Lösung für die Nutzung besteht.
- Wenn Ihnen die Nutzung der Applikation aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen nachweislich nicht möglich ist.

Ist die Nutzung der Applikation aus technischen Gründen (temporärer Ausfall der Applikation) nicht möglich, müssen Sie den Behandlungspfad mit dem Telemediziner festlegen.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Laufende Behandlungen SMART Art. 9

Bei bereits diagnostizierten Krankheiten, für die bereits ein Behandlungspfad von einem Arzt vorgegeben ist, können Sie sich auch direkt telefonisch an den Telemediziner wenden, um eine Terminfreigabe zu erhalten. Der Symptom-Checker muss in diesem Fall nicht durchlaufen werden.

Systemtreue

Verletzung der Systemtreue SMART Art. 10

Wenn Sie sich nicht an die Vorgaben gemäss SMART Art. 7 halten, werden Sie auf die Einhaltung der Regeln des Versicherungsmodells hingewiesen (Mahnung). In wiederholten Fällen kann die KPT Sie mit sofortiger Wirkung aus dem Modell ausschliessen. Ein erneuter Wechsel in ein besonderes Versicherungsmodell der KPT ist bis zum Ende des Folgejahres nicht möglich.

Zweitmeinung SMART Art. 11

Sind Sie mit dem vom Gatekeeper vorgeschlagenen Behandlungspfad nicht einverstanden, können Sie eine ärztliche Zweitmeinung (Second Opinion) verlangen. Hierfür können Sie entweder den Telemediziner kontaktieren oder die KPT vermittelt einen Experten und vergütet Ihnen die Kosten der Zweitmeinung, sofern diese zu einem anderen Ergebnis führt.

Meldepflicht SMART Art. 12

Im Hinblick auf die Koordination von Leistungen haben Sie Unfallereignisse, die vom UVG-Versicherer übernommen werden, über die Applikation oder der KPT direkt zu melden.

Schlussbestimmungen

Datenschutz und Datenaustausch SMART Art. 13

Die Mitarbeitenden der KPT unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht von Art. 33 ATSG und weiteren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über den Datenschutz. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ATSG, des KVG und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) werden die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten ausgetauscht. Mit dem Abschluss von KPTwin.smart erklären Sie sich mit der Bearbeitung Ihrer Daten wie folgt einverstanden:

- Systemtreueprüfung
Zu diesem Zweck werden die zur Identifikation der versicherten Person notwendigen Daten (Versicherten-Nummer, Personalien, Versicherungsmodell) von der KPT an den Telemediziner übermittelt. Der Telemediziner erhält von der Applikation, dem Symptom-Checker sowie dem Spezialisten-Suchdienst die zur Prüfung der Systemtreue notwendigen administrativen Informationen (Beginn und Dauer der Behandlung, empfohlener Leistungserbringer, etc.). Diese Angaben ergänzt der Telemediziner mit eigenen administrativen Informationen und leitet diese an die KPT zur Systemtreueprüfung weiter. Darüber hinaus erhält die KPT ausschliesslich anonymisierte und aggregierte Datensätze für statistische Auswertungen.
- Konsultation des Telemediziners
Bei Kontaktaufnahme über die Applikation erhält der Telemediziner Zugriff auf Ihre Personendaten in der Applikation, die zur Durchführung der Beratung nötig sind (z. B. Symptom-Checker Ergebnis) und kann Dokumente an die Applikation senden (z. B. Behandlungsplan, Terminfreigabe).
- Konsultation des Symptom-Checkers
Die Applikation liefert dem Symptom-Checker ausschliesslich anonyme Angaben (Alter und Geschlecht) sowie die von Ihnen erfassten Angaben zu den Krankheitssymptomen und erhält vom Symptom-Checker das Ergebnis zur Anzeige in der Applikation



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

- Konsultation des Spezialisten-Suchdienstes
Bei Kontaktaufnahme über die Applikation erhält der Spezialisten-Suchdienst die notwendigen Daten zu Ihrer Identifikation (Versicherten-Nummer, Personalien, Versicherungsmodell) und liefert allfällige Resultate (z. B. Spezialisten-Empfehlung) an die Applikation.
- Einlösung e-Rezepte
Zu diesem Zweck werden Ihre Personalien und Angaben zu Ihrer Versicherung sowie von Ihnen erfasste Informationen über Vorerkrankungen von der Applikation an die jeweilige Apotheke gesendet, in der das Rezept eingelöst wird.

Für den Betrieb der Applikation und den damit verbundenen Services ist deren Betreiber verantwortlich. Weitergehende Hinweise zu den mit der Applikation verbundenen Datenbearbeitungen sind in den Datenschutz- und Nutzungsbestimmungen der Applikation zu finden. Diesen müssen Sie als KPTwin.smart-Versicherte vor der Nutzung der Applikation zustimmen.

Inkrafttreten SMART Art. 14

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2024
KPT Krankenkasse AG